

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Judoclub Frechen 1964 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Frechen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports und die damit verbundenen Jugendarbeit. Soweit auf Vorstandsbeschluss weitere Disziplinen angeboten werden, sind diese jedenfalls dem vorgenannten Vereinszweck untergeordnet. Diese zusätzlichen Angebote können jederzeit durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

1. ordentliche Mitglieder
  - a) aktive (dazu gehören alle Sport treibenden Mitglieder, die den für sie festgesetzten Beitrag in voller Höhe leisten)
  - b) inaktive (dazu gehören alle nicht Sport treibenden Mitglieder, die den für sie festgesetzten Beitrag in voller Höhe leisten.)
  - c) Jugendvertreter
2. außerordentliche Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten).
  - b) Durch Vorstandsbeschluss vom Beitrag befreite Mitglieder.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Diese verpflichten sich bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden; sie bedarf keine Begründung und ist nicht anfechtbar.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Kündigung
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum 31.12 eines Jahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder Umlagen nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss, der nicht Anfechtbar ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle eines Ausschlusses sind die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr noch zu entrichten.

## **§ 7** **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten, die monatlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden müssen. Stichtag zur Zahlung ist in jedem Fall immer der dritte Werktag eines Monats im Voraus.
3. Die Zahlungsweise und der Zahlungszeitpunkt werden im Aufnahmeantrag festgesetzt.
4. Die Mitgliedsbeiträge müssen überwiesen oder per Lastschriftverfahren gezahlt werden.
5. Die Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung geprüft und festgelegt.
6. Im Falle des Austritts sind die Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
7. Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss von der Zahlung teilweise oder ganz befreien.

## **§ 8** **Mittel**

Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder können bei außerordentlichen sportlichen Erfolgen ab Landesebene durch den Verein Zuwendungen erhalten, die vom Vorstand beschlossen werden. Die Summe dieser Zuwendung darf insgesamt 10 % des Vereinskapitals pro Jahr nicht überschreiten, es sei denn, diese Aufwendungen werden durch Sponsoren gedeckt.

## **§ 9** **Organe**

Diese sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendvertretung

## **§ 10** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer/in mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Im Eilfall kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Die Einladung erfolgt auf dem Postweg an die Mitglieder.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Bericht der Vorstandsmitglieder
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl der Organe, wenn erforderlich
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Behandlung der genehmigten Anträge
4. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eltern von Kindern unter 16 Jahren sind ebenfalls stimmberechtigt, jedoch nur mit einer Stimme pro Kind.
5. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Eine Anwesenheitsliste ist zu erstellen und der Niederschrift beizufügen.

**§ 11**  
**Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Jugendvertreter werden durch die Jugendversammlung gewählt.
4. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, sollte ein Vorstandmitglied vorzeitig ausscheiden, kann eine andere Person kommissarisch vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung benannt werden.
5. Der/Die 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer/in beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Jugendvertreter sollen zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

**§ 12**  
**Jugendvertretung**

1. Die Jugendvertretung besteht aus je zwei Jugendvertretern und bis zu zwei Vertretern, sie müssen zwischen 15 – 21 Jahre alt sein.
2. Die Jugendvertretung wird durch einfache Mehrheit von den Jugendlichen unter 16 Jahren hierfür ein zu berufenen Jugendversammlung gewählt.
3. Sie amtiert für ein Kalenderjahr.
4. Kommt eine Wahl mangels Kandidaten nicht zustande, kann ersatzweise ein Vorstandsmitglied als Vertrauensperson für die Jugendlichen gewählt werden.
5. Der Vorstand beschließt das Datum der Jugendversammlung und veröffentlicht dies durch Aushang am schwarzen Brett.

**§ 13**  
**Kassenprüfer**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Sie amtieren für ein Kalenderjahr.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Sportamt der Stadt Frechen zu, das es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

**§ 15**  
**Satzung**

1. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.06.2008 beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.